



Nachtzuschläge und Phantomlohn

- Wichtig für Tierkliniken und tierärztliche Tageskliniken -

Nach dem Entgeltausfallprinzip und dem Bundesurlaubsgesetz, d. h. auch während der Zeit ohne Arbeitsleistung (Urlaub, Krankheit, Feiertage), ist grundsätzlich das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt zu vergüten.

Werden einem Arbeitnehmer regelmäßig Nachtarbeitszuschläge gezahlt, gehören auch diese dazu (Nachtarbeit: 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Der Zuschlag bleibt steuerfrei, soweit er den folgenden Anteil am Grundlohn nicht übersteigt:

- 25% für Nachtarbeit
- 50% für Sonntagsarbeit (0:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
- 125% für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben die Arbeitnehmer einen Anspruch bei Urlaub, Krankheit und Feiertagen mit einem Ausgleich. Sollte dieser durch den Arbeitgeber nicht gezahlt worden sein, dann wäre zu prüfen, ob noch ein Anspruch durch den Arbeitnehmer besteht.

Sofern arbeitsvertraglich nichts vereinbart wurde oder nicht wirksam, gilt die BGB-Verjährungsfrist. Diese beträgt drei Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Es wäre auf jeden Fall zu empfehlen, bezüglich der Ausschlussfristen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis den entsprechenden Passus in den Arbeitsverträgen durch einen Arbeitsrechtspezialisten nochmal prüfen zu lassen.

Auch wenn der Ausgleich nicht gezahlt wurde, berechnet bei einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung der Prüfer einen sogenannten Phantomlohn und dieser wird dann verbeitragt.

Im Sozialversicherungsrecht gilt das Entstehungsprinzip.

In der Regel führen die Prüfer zur Ermittlung der geschuldeten Zuschläge eine pauschalierte Berechnung durch. Nach den gesetzlichen Vorgaben muss auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten dreizehn Wochen abgestellt werden, aber pauschalierte Berechnungen sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Prüfungsfeststellungen sollten nochmal dahingehend geprüft werden, ob durch den Prüfer auch ein Phantomlohn für die Mitarbeiter zum Ansatz gebracht wurde, die Nachtarbeit nicht regelmäßig ausüben oder gar nicht für Dienste im Prüfungszeitraum eingeteilt worden sind.

Eine genaue Dokumentation der Dienstpläne ist sehr wichtig, wenn diese als Nachweis notwendig sind.

Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen, auch mit unserem Arbeitsrechtspezialisten, zur Verfügung.

Dorothee Herzer
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen